J. publ. G. 265

Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolithus a Lapide.

Cölln 1762
bey Peter Marteau

326 = Bk.

nicht gedacht wird. Der teutsche Reichs-Staat ist auch jetzo auf einen andern Fuß gesetzet, als daß die Reichs-Stände solche Gefahr, wie hier und da vorgegeben werden will, mit Grund zu besorgen hätten.

Hippolithus a Lapide setzet die Haupt-Ursache des Verderbens in Teutschland in der Menge und Verschiedenheit der Gesetze, und insonderheit in der Anwendung der Römischen Gesetze auf das teutsche Staatsrecht. Der Uebersetzer meynet, daß auch in unsern Zeiten noch eine grosse Unrichtigkeit der Grundsätze des teutschen Staatsrechts, in Absicht auf die Vorurtheile für den Kayser, herrsche.

Es ist in dem angeführten Mißbrauch des Römischen Rechts vieles gegründetes, aber noch mehr übertriebenes. Man hat in neueren Zeiten die Tyranney der Römischen Rechte abgeleget, die teutsche Geschichte und Rechte, das Natur- und Völkerrecht, die Staatswissenschafft sind in solches Licht gesetzet, daß dardurch das teutsche Staatsrecht eine ganz verbesserte Gestalt bekommen, und die Freyheit und Hoheit der Reichs-Stände dabey unge-

lerischen Grundsätzen alles den Ständen beylegen. Das teutsche Reich ist nach seinen Reichsgesetzmäßigen Begriffen ein Staat, ein einiges Corpus, das aus Haupt und Gliedern besteht, und durch eine einige allerhöchste und unzertrennte Majestät des Kaysers als Oberhaupts in dem nexu unius ciuitatis erhalten und regieret wird. Mit diesen wenigen Worten sagt er vieles, nachdrücklich, reichsgesetzmäßig.

Nach den Rubricken in seinem Compendio iuris publici, von der Gesetzgeberlichen Gewalt des Kaysers, von dem Kriege und Friedensrecht des Kaysers ihn zu beurtheilen, würde entweder eine äusserst grobe Unwissenheit, oder die unverschämteste Bosheit verrathen. Man sehe seine Sätze selbst ein, die er mehr mit den Worten der Reichsgesetze selbst, als mit seiner eigenen Sprache vorträgt; so wird man überzeugt seyn, daß er weder dem Kayser zu viel beyleget, noch den Ständen ihre Rechte und Theilnehmung an der allgemeinen Regierung des Reichs entziehet, da er überall sorgfältig zeiget, wie der Kayser in Ausübung seiner Majestätsrechte eingeschränkt sey. Seinen Lehren können gewiß

keine

Die obige Grundsätze bewähren auch weiters, daß in dem gemeinschafftlichen Reichs-System keine wahre aristocratische Grund-Verfassung sey. An einigen Reichs-Geschäften haben nur gewisse Reichs-Stände, als die Churfürsten, Antheil; in anderen aber, wo auch alle Reichs-Stände Theil nehmen, ist doch das Gewicht ihrer Theilnehmung sehr ungleich. Und endlich andere unmittelbare Reichs-Glieder, nemlich die gesamte freye Reichs-Ritterschaft, die, wenn wir einen aristocratischen Staat in Teutschland formiren wollen, aus dieser Classe nicht schlechterdings auszuschliessen wären, sind von allem Theil der Reichs-Verwaltung entfernet. Also leidet der wahre Begriff eines aristocratischen Systems schon von Seiten der angeblichen Mitregenten manche Abfälle: In Absicht des Kaysers aber zeiget sich dessen Ungrund vollends, oder man muß den Kayser in eine gleiche Reihe mit den Ständen setzen, und in die Irrthümer des Verfassers der Anmerkungen verfallen, als wenn der Kayser nur die vorsitzende Person in sothaner aristocratischen Versammlung wäre.

Die Bedingungen eines Bündnisses, welches ein Monarch schliesset, benehmen ihm an seiner Souverainität eigentlich nichts. Es ist aber voraus zu setzen, daß er das Bündniß als Monarch schliesset. Der Unterthan und Vasall kan auch durch Verträge von seinem Oberherrn Vorrechte erhalten: er bleibet aber dennoch Unterthan und Vasall. Noch weniger also können die Einschränkungen, die ihm von seinem Oberherrn Vertragsweise gesetzt werden, ihm eine Hoheit beylegen.

Zur Anmerk. *num. 6.)* und folg.

In der Materie von Absetzung eines Kaysers gehet der Verfasser der Anmerkungen sehr verwegen nicht nur über alle Schranken eines Privat-Schriftstellers hinaus, sondern er denket und schreibet wie ein Rebell, wie ein freventlicher Schänder der Majestät. Nur ein solches Ungeheuer kan sich erfrechen, eines allerhöchsten Reichs-Oberhaupts öffentliche Handlung und Regierung zu schmähen, und Lästerungen einer Capitulations-Brüchigkeit mit vergifteter Feder auszustreuen. Eine solche ausschweifende Boßheit mag keine Widerlegung, sondern nur die allerschärfeste Strafe,

so muß nothwendig ein gänzlicher Umsturz des ganzen Reichs erfolgen. So aber ist das Absetzungs-System des Anmerkungs-Verfassers gestaltet. Es wird auch bey jeder vorkommenden Absetzung des Kaysers, zumal nach der heutigen Verfassung der Reichs-Stände, der Fall sich nicht leicht anders ergeben, als daß, so viel die Stände gegen den Kayser über Verletzungen der Reichsgesetze klagen, so viel oder noch mehr der Kayser die Stände der Verletzung ihrer Verbindlichkeiten beschuldigen, und wo ein- und andere Stände den Kayser anklagen, wiederum andere Stände denselben der Anklage unschuldig erkennen und vertheidigen, und dagegen die Gesetzlosigkeit, Untreue und Friedbrüchigkeit jener Mißvergnügten zur Schuld legen würden. Der geheime Rath Johann Jacob von Moser urtheilet also wohl recht, wenn er die Absetzung des Kaysers nicht leicht für möglich hält, ohne das teutsche Reich einem gänzlichen Umsturz und einer Haupt-Veränderung seiner Staats-Verfassung auszusetzen. Sehr ungereimt aber ist der Schluß des Anmerkungs-Verfassers, daß, gleichwie die Reichsglieder allesamt in ihrer Verbindung und Verhält-

niß

weniger, wann die Reichsgesetze dem Kayser namentlich eine Regierung beylegen, die Stände ihre Rechte, Hoheiten, Würden und Freyheiten vom Kayser und Reich zu haben, erkennen, unwidersprechlich beweisen. Wann die Stände sich jemals von einem Conföderations-System hätten träumen lassen, würden sie sich gewiß gegen solche Ausdrückungen sorgfältigst verwahret haben, da sie sonst das Ceremoniel, auch in denen noch so gleichgültig scheinenden Sachen, aufs äusserste zu treiben gewohnt sind.

Alle diese angeführte und noch andere Verbindlichkeiten und Einschränkungen der Reichs-Stände mit einer also beliebten Conventional-Bestimmung zu bekleistern, ist eine Verdrehung der wahren, den Reichsgesetzen und Geschichten gemäßen, Beschaffenheit, nach einem irrig angenommenen Conföderations-System, dessen Ungrund oben gezeiget worden. Die Stände sind nicht als ursprünglich freye Staaten nur auf gewisse Weise zu einem gemeinschaftlichen Zweck vereiniget: sondern die allgemeine Reichs-Regierung, die ursprünglich bey dem Kayser und Reich haftende

verfälschten Begriffen, an Hand geben. Das Gedicht eines Conföderations-Systems hat man schon genugsam widerlegt. Und das Daseyn eines Reichs-Oberhaupts, wie es in Teutschland von Jahrhunderten her ist, widerleget solches gleich im ersten Anblick. Die teutschen Stände haben, als sie nach Abgang des Carolingischen Geschlechts sich eigene Könige wähleten, gewiß an nichts weniger gedacht, als nur zur äusserlichen Zierde, nach einer Europäischen Gewohnheit, ein mit einer Crone prangendes Haupt zu haben. Ihre Verfassung, die Erhaltung eines aus so vielen an Macht und Stärke so ungleich verschiedenen Ständen und Gliedern bestehenden Reichs, überzeugte sie allezeit von der Nothwendigkeit, ein mächtiges Oberhaupt zu haben, unter dessen Oberherrschaft sie untereinander sowohl als auch gegen Auswärtige sicher seyn könnten.

Selbst die Reichs-Versammlungen, so sehr dieselbe, sonderlich nach ihrer neuern Verfassung, der Kayserlichen Majestät abbrüchig zu seyn scheinen möchten, sind doch in der That ein Beweiß für dieselbe. Sie sind unter

schen Regierung der Carolingischen Könige. Und also blieb es auch in folgenden Zeiten. Doch hatte das Ansehen und die Macht der teutschen Könige auch in Ausübung dieses Majestäts-Rechts desto mehrere Freyheit und ein grössers Gewicht, als die Stände nicht sowohl in dem Character der Landes-Herren, als vielmehr Kayserlicher Beamten, den Reichstägen beywohneten, und ihre Vota größtentheils nur deliberatiua waren. Viele Reichsgesetze wurden vor Alters in Gegenwart derjenigen Stände, welche nur von ungefehr gegenwärtig waren, oder gerne erscheinen wollten, gemacht.

Wir finden auch, daß die teutschen Kayser Edicte über den Landfrieden und andere Verordnungen, ohne Comitial-Verwilligung der Stände, an das Reich erlassen haben. Der Reichs-Hofrath, Freyherr von Senkenberg, in dem der neuen Sammlung der Reichs-Abschiede vorgedruckten Sendschreiben bezeuget hievon also: „Der Kayser hat„te zu Caroli V. Zeiten annoch das Recht, „dasjenige, was 1) zu dem Privat-Recht, „und dessen Erklärung gehörete, allein zu „besor-

nehmen, wann er nur die Gestalt einer vermischten Regierungsform, und die wahre Verfassung des Reichs, nach ihren Abwechselungen, mit unbenebelten Augen betrachten will. Dieses Kayserliche Vorrecht war in ältern Zeiten sehr ausgebreitet, ansehnlich und majestätisch. Aus dieser Quelle haben sowohl grosse und mächtige, als geringere Reichs-Stände und Reichs-Glieder ihre Würde, Hoheit, Regalien und Rechte geschöpfet. Die hernach insonderheit durch den Westphälischen Frieden vestgesetzte Landes-Hoheit der Reichs-Stände hat zwar die Ausbreitung und das Ansehen der Kayserlichen Privilegien merklich eingeschränket; die Wahl-Capitulationes haben von Zeit zu Zeit mehrere Einschränkungen gemacht: doch bleibet dabey dieses Kayserliche Vorrecht immer in seinem gesetzmäßigen wahren Werth, und ist nicht nur für einen scheinbaren Gegenstand von Kleinigkeiten zu achten. Es betrifft theils Rechte und Freyheiten, welche, wann sie nicht durch das ganze Römische Reich ihre Würksamkeit haben, an sich mangelhaft sind, und wann sie diese allgemeine Würksamkeit haben

sollen,

same Sicherheit und Freyheit, keine andere Mittel, als die sie vermög ihrer independenten Gewalt, und vertragsweise verfügen, bestimmen die Wesenheit ihres Systems. Es kan nichts ungereimter seyn, als einen Römischen Kayser im teutschen Reich mit dem Statthalter in den vereinigten Niederlanden zu vergleichen, ja so gar dem letztern in der Realität der Gerechtsame einigen würklichen Vorzug beyzulegen. Diß heißt aus der Kayserlichen Würde eine Staats-Charge, und aus einem Kayser einen Staats-Minister des teutschen Reichs machen. Die Mode, daß die General-Staaten, oder einzelne Provinzen Ihn ihren allergnädigsten Herrn, und sich seine allerunterthänigste, allergehorsamste und allergetreueste nennen, wird wohl niemals aufkommen, weil man den Schematismus so weit nicht treibet, daß er dem Wesen des Staats-Systems widersprechen sollte. Noch weniger wird man an die Errichtung eines obersten Reichs-Tribunals, weil es der Unabhängigkeit der Staaten widerstreitet, noch an eine Reichs-Acht, weil eine Conventional-Strafe der Ausschliessung aus dem

Staats-

Staats-Bunde, mehr eine Strafe und Zerrüttung des ganzen Systems wäre, widersinnisch gedenken.

Man siehet also auch gar leicht den offenen Ungrund ein, wenn der Commentator den Eyd der Treue und des Gehorsams, welche die Reichs-Stände dem Kayser und Reich schuldig sind, für einen Bundes-Eyd erkläret. Aus seinem vorausgesetzten Figment eines Confoderations-Systems können nichts als lauter Figmente folgen, deren immer eines das andere an Unförmlichkeit übertrifft. Einen Bundes-Eyd leisten die sich verbindende freye Staaten einander: schwören dann aber die Reichsstände zu- und gegeneinander selbst? Sie schwören allein dem Kayser. Sie schwören, dem Kayser und Reich treu und gehorsam zu seyn. Wie reimet sich diese Verbindlichkeit auf einen Bundes-Eyd? Es ist vollends wider allen Begriff, wenn der Anmerker den Eyd, womit der Kayser seine Wahl-Capitulation beschwöret, mit dem Eyd der Reichs-Stände vergleichen will. Dort lieget ein ausdrücklicher wahrer Vertrag zum Grunde, welchen, als einen Vertrag, und

Verbindung verwandelt, oder mit dieser vereinbaret.

Daß aber auch die Lehens-Verbindlichkeit nicht auf den Kayser allein, sondern auf das ganze Reich sich beziehe, hat wiederum seinen Grund in der Verfassung des teutschen Staats-Cörpers, der zwar ein allgemeines Oberhaupt, aber keinen Monarchen über sich hat. Der Anmerker schweifet auch hier in seinen Erdichtungen aus, und erstrecket den Lehens-Nexum gegen das Reich so weit, daß er den Kayser und dessen Rechte damit gar ausschliessen und zernichten will. Der Kayser kan freylich ohne das Reich nicht betrachtet werden: aber auch eben so wenig jeder Monarch ohne das ihm unterworfene Reich. Doch gleichwie der Kayser auch ohne des Reichs Mitwürkung viele ansehnliche Rechte ausüben kan; also ist und bleibet auch gegen Denselben hauptsächlich und vorzüglich ein Nexus. In soferne ist also der Satz der dritten Anmerkung falsch, daß mit dem Kayser niemand, weder ein Stand noch ein Unterthan des Reichs, einigen Nexum behalte, wenn man das ganze Reich oder das conföderirte

Zu des neunten Hauptstücks Anmerkungen vom Recht des Kriegs und der Bündnisse.

In der Anmerkung 2) wird den Reichs-Ständen das Landesherrliche Regal oder Hoheits-Recht des Krieges, Friedens und der Bündnisse in voller Maaß beygeleget, nur daß sie sich sothaner Gerechtsame nicht wider den Zweck des Reichs-Conföderations-Systems gebrauchen, oder die Bundes-Pflichten dabey nicht ausser Augen gesetzt werden sollen. Der Westphälische Frieden art. VIII. §. 2. wird zum Beweiß angeführt: nur ist hierbey wohl zu bemerken, daß die in dem Friedens-Schluß bestimmte Einschränkung nicht auf eine bloße Reichs-Systematische Bundes-Verpflichtung, sondern dahin ausdrücklich abziele, daß dergleichen Bündnisse 1) nicht wider den Kayser und

streite, wann ein Reichs-Stand den andern mit den Waffen anzugreiffen sich ermächtigen wolle. Der Landfriede seye durch die Fehden oder Privat-Kriege unmittelbarer Unterthanen des Reichs, nemlich der Reichs-Ritterschaft, und auch Landsäßiger Vasallen und Territorial-Unterthanen, nicht aber durch die rechtmäßigen Kriege der teutschen Landes-Herren veranlasset, und habe also auch diese nicht zum Gegenstande seines Verboths. Der Landfriede ist, nach dem ganz neu geschmiedeten Staats-Recht, nur ein Gesetz für die unmittelbare Reichs- und Landes-Unterthanen, keineswegs aber für die Reichs-Stände; der von jenen sich ehehin angemaßten Freyheit der Waffen hat der Landfriede einen Riegel vorgeschoben; und die Reichs-Stände haben nun allein, die alternative Freyheit, ihre Strittigkeiten im Gericht, oder durch die Waffen auszumachen, als ein Vorrecht ihrer Hoheit.

Ist es wohl möglich, daß die Verwegenheit und Boßheit in Umkehrung und Verdrehung der allerwichtigsten, und zugleich auch der allerdeutlichsten, Reichs-Gesetze höher getrieben

„ und verbinden Wir uns zu allen Theilen, daß „ die Kayſ. Maj. Wir, und kein Stand „ den andern, mit was geſuchten Schein „ das geſchehen möchte, mit der That oder „ ſonſt einiger Geſtalt heimlich oder offent„ lich, durch uns ſelbſt oder andere von un„ ſertwegen beſchwehren, überziehen, verge„ waltigen, bekriegen, dringen, beleidigen o„ der betrüben ſollen oder wollen.„ Und endlich der Weſtphäliſche Friedens-Schluß ſelbſt, in welchem doch ſonſt auf alle Art für die Hoheits-Rechte geſorget iſt, verordnet mit Nachdruck art. XVII. §. 7. Nulli omnino Statuum Imp. liceat ius ſuum vi vel armis proſequi, ſed unusquisque iure experiatur, ſecus faciens reus ſit fractae pacis.

Bey ſo klaren vor Augen liegenden Verordnungen der Reichs-Grundgeſetze, welche den Reichs-Ständen eigenmächtige Selbſthülfe und Vergewaltigung aufs nachdrücklichſte unterſagen, der Anordnung des Cammergerichts und der Creyſe, welche nicht weniger auf Erhaltung der Ruhe und Friedens unter den Ständen ſelbſt, als unter Unterthanen, abzielen, nicht einmal zu gedenken; ſollte

sollte man nicht glauben, daß jemand auf den Unsinn verfallen könnte, zu behaupten, der Landfriede gienge nur die Reichs- und Landes-Unterthanen an, den Reichs-Ständen aber seye an ihrem Hoheits-Recht der Waffen dardurch nichts benommen.

Diese so seltsame als verwegene Deutung des Landfriedens läßt sich durch das, nach obangeführtem Innhalt des Westphälischen Friedens, den Reichs-Ständen zukommende Recht, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu schliessen, eben so wenig, als durch die Ihnen nach der neuesten Wahl-Capitulation art. VI. §. 5. zustehende Freyheit, von fremden Potentaten Hülfe zu begehren, rechtfertigen. Diese Rechte haben in den angezogenen Reichs-Grundgesetzen ihre ausdrückliche Einschränkung dahin, daß sie von den Ständen 1) nur zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt, 2) ohne Verletzung Kayser und Reichs, und der gegen Dieselbe den Reichs-Ständen obliegenden Eydes-Pflichten, 3) ohne Uebertrettung des allgemeinen Landfriedens, auch 4) nicht anders, denn daß dardurch dem Reich keine Gefahr noch Schaden zuwachsen

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tröltsch, Johann Friedrich <<von>>,

Unpartheyische Gedanken über die Anmerkungen des teutschen Hippolithus a Lapide

Cölln 1762

J.publ.g. 265
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10559312-1
VD18 1523620